Kattowitzer Kreis-Blatt.

№ 3. Kattowitz, den 20. Januar. 1888

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag. Insertionsgebühren für eine gespaltene Corpuszeile oder deren Raum 15 Pf.
Annahme von Annoncen bis Donnerstag Mittag.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Kattowitz den 17. Januar 1888.

Die Herren Stammrollenführer ersuche ich, mir die alphabetischen Listen mit den zugehörigen und ordnungsmäßig gehefteten Todtenscheinen an den nachbenannten Tagen in meinem Bureau zur Revision vorzulegen:

am 8. Februar cr. von 3 Uhr Nachmittags aus Antonienhütte und Georgshütte,
" 9. " " " " " " " Schloß Kattowitz und Brzenskowitz,
" 10. " " " " " " " Brynow und Klein-Dombrowka,
" 11. " " " " " " " Bittkow und Bogutschütz,
" 13. " " " " " " " Domb und Chorzow,
" 15. " " " " " " " Baingow, Bykowine und Radoschau,
" 16. " " " " " " " Bedersdorf, Antonienhof und Janow,
" 17. " " " " " " " Brzezinka, Josefsdorf und Hohenlohehütte,
" 18. " " " " " " " Stadt Kattowitz,
" 20. " " " " " " " Klodnitz, Kochlowitz und Halemba,
" 21. " " " " " " " Laurahütte,
" 22. " " " " " " " Stadt Myslowitz,
" 23. " " " " " " " Przelaika und Schoppinitz,
" 24. " " " " " " " Rosdzin und Gutsbezirk Michalkowitz,
" 25. " " " " " " " Gemeinde Michalkowitz und Maczejkowitz,
" 27. " " " " " " " Zalenze und Neudorf,
" 28. " " " " " " " Siemianowitz.

Eine Verlegung der Termine findet nicht statt.

Kattowitz den 17. Januar 1888.

Die Herren Vorsitzenden der Armenverbände des Kreises ersuche ich, mir binnen 10 Tagen mitzutheilen,

1. die Höhe der gesammten Armen- und Krankenpflegekosten pro 1886/87,
2. die Zahl der im Jahre 1886/87 fortlaufend unterstützten Personen,
3. wie vielen Personen im Jahre 1886/87 außerordentliche Unterstützungen gewährt worden sind,
4. wie hoch sich die ad 2 und 3 gewährten Unterstützungen belaufen haben.

Kattowitz den 17. Januar 1888.

Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorstände ersuche ich, mir binnen 8 Tagen die Zahl der Ende 1887 in ihren Bezirken vorhanden gewesenen Gastwirthschaften, unbeschränkten Schankwirthschaften, Bier- und Weinschankstätten sowie Branntweinkleinhandlungen mitzutheilen.

Kattowitz den 18. Januar 1888.

Die Schulvorstände des Kreises (ausschließlich Antonienhütte, Georgshütte, Hohenlohehütte, Laurahütte, Kattowitz und Myslowitz) bezw. die Herren Lokalschulinspektoren ersuche ich hiermit, die Etats über die Unterhaltung der Schulen für das Etatsjahr 1888/89 nach dem bisherigen Formular in duplo aufzustellen und in einem Exemplar unerinnert bis zum 15. März cr. mir

einzureichen. Die Beihülfen aus dem Freikurgelderfonds sind in den pro 1887/88 bewilligten und im Kreisblatt pro 1887 Stück 27 — Seite 140 — angegebenen Beträgen wieder in Ansatz zu bringen.

Kattowitz den 16. Januar 1888.

Auf dem am 9. Dezember pr. hier abgehaltenen Kreistage sind auf Grund des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 22. Juni 1886 als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Commissionen der vier Pferde-Musterungsbezirke des Kreises Kattowitz gewählt worden:

als Mitglieder

a. für den Bezirk Kattowitz:
1. der Forstinspektor von Aurich hier,
2. der Kaufmann August Feige hier,
3. der Ober-Inspektor Gorke zu Schloß Kattowitz.

b. für den Bezirk Myslowitz:
1. der Guts-Inspektor Fest zu Klein-Dombrowka,
2. der Oberschichtmeister Laske zu Brzenskowitz,
3. der Bergverwalter Werner zu Myslowitz.

c. für den Bezirk Siemianowitz:
1. der Gutsinspektor Wauer zu Antonienhof,
2. der Stellenbesitzer Painta zu Michalkowitz,
3. der Kaufmann S. Wachsmann zu Siemianowitz.

d. für den Bezirk Antonienhütte:
1. der Hütteninspektor Hollek zu Antonienhütte,
2. der Oberförster Reiche zu Halemba,
3. der Schmiedemeister Sattler zu Antonienhütte.

als Stellvertreter

a. für den Bezirk Kattowitz:
1. der Amtmann Polka zu Schloß Kattowitz,
2. der General-Direktor Bernhardi zu Zalenze,
3. der Mühlenbesitzer Louis Fiedler hier.

b. für den Bezirk Myslowitz:
1. der Gemeinde-Vorsteher Piskol zu Schoppinitz,
2. der Obersteiger a. D. Dittrich zu Brzezinka,
3. der Berginspektor Ganzel zu Georggrube.

c. für den Bezirk Siemianowitz:
1. der Bauer Alois Macha zu Siemianowitz,
2. der Bauer Migdalski zu Maczejkowitz,
3. der Kaufmann Heymann zu Bittkow.

d. für den Bezirk Antonienhütte:
1. der Gemeindevorsteher Falkus zu Halemba,
2. der Bauer Kasperczyk zu Kochlowitz,
3. der Amtsvorsteher Rendschmidt zu Antonienhütte.

Kattowitz den 18. Januar 1888.

Zu ermitteln und mir anzuzeigen ist der Aufenthaltsort: 1. des Heerespflichtigen Johann Machura, geb. am 22. Oktober 1863 zu Siemianowitz — ad IV. 260/88, — 2. des Heerespflichtigen Leopold Andreas Gaida, geb. am 13. November 1863 zu Chorzow — ad IV. 247/88, — 3. des Heerespflichtigen Josef Johann Kobiela, geb. am 7. Mai 1863 zu Myslowitz — ad IV. 181/86, — 4. des Heerespflichtigen Josef Johann Made, geb. am 12. Dezember 1864 zu Josefsdorf — ad IV. 169/88, — 5. des Heerespflichtigen Paul Musiallik, geb. am 19. Mai 1863 zu Schoppinitz — ad IV. 118/86.

Verwarnt: 1 der Arbeiter Josef Kubitza und die Wittwe Franziska Siekiera al. Jonietz aus Laurahütte vom Amtsvorstande daselbst — ad V. 589/88, — 2. Franz Lakotta, Ernst Petermann, Friedrich Mathias, sämmtlich aus Zawodzie und Josefa Sappich aus Kattowitzer-Halde vom Amtsvorstande zu Zawodzie — ad V. 496, — 3. der Arbeiter Josef Ulbig aus Laurahütte vom Amtsvorstande daselbst — ad V. 731, — 4. die unverehel. Emilie Kubitza aus Zabrze vom Amtsvorstande zu Rosdzin — ad V. 723/88.

Der Königliche Landrath Holtz.

Anzeiger.

Steckbriefserledigung.

Das in Stück 52 Seite 239 des Kattowitzer Kreisblattes pro 1887 unterm 23. Dezember 1887 hinter dem Arbeiter August Czyrnik aus Kattowitz erlassene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt. II. D. 207/87.

Kattowitz den 5. Januar 1888. Königliches Amtsgericht.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache

gegen

die verehelichte Bergmann Pauline Makowski aus Przelaika wegen öffentlicher Beleidigung hat die I. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Beuthen OS. am 3. Januar 1888 für Recht erkannt:

daß die Angeklagte verehelichte Bergmann Pauline Makowski aus Przelaika, am 5. Mai 1858 zu Schirokau geboren, katholisch, der öffentlichen Beleidigung schuldig und deshalb mit einer Gesammtstrafe von sieben Monaten Gefängniß zu bestrafen und gehalten, die Kosten des Verfahrens zu tragen; ferner dem Beleidigten Gendarm Gonsiorczyk in Przelaika die Befugniß zuzusprechen, den Tenor des Urtheils, soweit er die Beleidigung betrifft, ein Mal auf Kosten der Angeklagten durch das Kattowitzer Kreisblatt bekannt zu machen und zwar innerhalb vier Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Urtheils.

In der Strafsache

gegen

den Schlepper Viktor Czoik aus Zalenzerhalde und Genossen wegen Beleidigung pp. hat das Königl. Schöffengericht zu Kattowitz am 28. Dezember 1887 für Recht erkannt

der Angeklagte, Schlepper Viktor Czoik aus Zalenzerhalde am 17. Dezember 1862 ebendaselbst geboren, katholisch, vorbestraft, ist pp. der öffentlichen Beleidigung schuldig und wird deshalb unter Auferlegung der Kosten zu einer Gesammtstrafe von zwanzig Tagen Gefängniß bestraft. Dem Gendarm Gonsiorczik zu Przelaika wird die Befugniß zugesprochen, den verfügenden Theil des Urtels innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung der Rechtskraft des letzteren je einmal im Kattowitzer Kreisblatt und in der Kattowitzer Zeitung auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Schloß Myslowitz Nr. 75 auf den Namen des Stellenbesitzers Joseph Tomalla eingetragene Grundstück

am 23. April 1888, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 00,01,17 Hektar ohne Reinertrag und ohne Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchlatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 24. April 1888, Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Myslowitz, den 14. Januar 1888. Königliches Amtsgericht Volbeding.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Auseinandersetzung sollen die im Grundbuche von Stadt Myslowitz Blatt No. 139, Zaplocie Blatt No. 3, Scheune Blatt No. 30, Miejskie Blatt No. 31 und Miejskie Blatt No. 6 und 3, auf den Namen der verwittweten Frau Postmeister Anna Gawron geb. Lenczyk von hier eingetragenen Grundstücke

am 26. März 1888 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück 139 Stadt Myslowitz ist mit einer Fläche von 6 a 27 qm zur Grundsteuer nicht veranlagt (ohne Reinertrag), mit 300 M. Nutzungswerth aber zur Gebäudesteuer veranlagt, 3 Zaplocie hat 5 h. 47 a. mit 48,99 M. Reinertrag, 30 Scheuer hat 2 a 43 qm ohne Reinertrag, 31 Miejskie hat 51 a 40 qm. mit 3,63 M. Reinertrag, 6 Miejskie hat 51 a. 10 qm. mit 3 M. Reinertrag, 3 Miejskie hat 1 h. 73 a. 10 qm. mit 15,48 M. Reinertrag. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts Grundbuchartikels etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 27. März 1888, Vormittags 9 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Myslowitz, den 27. December 1887. Königliches Amtsgericht. Müller I.

Einem hochgeehrten Publikum von Kattowitz und Umgegend beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, dass ich am hiesigen Platze neben meinem Hotel-Geschäft einen

Weinhandel

en gros & en detail

in allen in- und ausländischen Weinen

errichtet habe.

Meine langjährigen Erfahrungen im Fache, genügende Mittel und ein vorzüglich

gut gepflegtes grosses Lager,

setzen mich in den Stand, einer jeden Concurrenz erfolgreich begegnen zu können.

Ganz besonders erlaube ich mir auf die mir für Kattowitz und Umgegend übertragene

„Amtliche Verkaufsstelle“

der unter Aufsicht des „Königlich Ungarischen Handels-Ministeriums“ „stehenden Königlich Ungarischen Landes-Kellerei“ aufmerksam zu machen, und verweise auf den, eine jede Uebervortheilung ausschliessenden

Amtlichen Preis-Tarif.

Mit Ausschluss der Kellerei Weine, welche nur in amtlich verschlossenen Originalflaschen verabreicht werden dürfen, werde ich von jetzt ab, sowohl in meinem Lokale **als auch aus dem Hause** von sämmtlichen Weinsorten, auch kleine Quantitäten bis zu $^1/_{10}$ Liter

ohne Erhöhung der Preise

verabreichen.

Strenge Reellität u. billigste Preise

zusichernd, empfehle ich mein neues Unternehmen einer gütigen Beachtung.

Hochachtungsvoll

MAX WIENER,

Hotel de Prusse.

Mit nur 5 Pfennigen täglich bestreitet man die Kosten für die echten Apotheker R. Brandt's Schweizerpillen und sollte sich Jeder sagen, daß es kein angenehmeres, sicheres und billigeres Hausmittel bei schlechtem Appetit, saurem Aufstoßen, Blähungen, Hämorrhoidalbeschwerden 2c. giebt, als die in fast allen Apotheken à Schachtel M. 1 erhältlichen Apotheker Rich. Brandt's Schweizerpillen.

Alle diejenigen, **die an mich Forderungen zu zahlen** haben, werden aufgefordert binnen 8 Tagen zu bezahlen, da ich meine Geschäftsbücher einem Rechtsanwalt übergeben werde.

Antonienhütte den 19. Januar 1888.

W. Orzegowsky,

Uhrmacher.

Wegen eines anderweitigen Unternehmens bin ich Willens mein hierselbst belegenes

Wohnhaus und concess. Schlachthaus,

in welchem die Fleischerei seit 35 Jahren mit Erfolg betrieben wird, nebst 12 Morgen Acker und Wiesen und dem sämmtlichen lebenden und todten Wirthschaftsinventar bei einer Anzahlung von 400—500 Thalern aus freier Hand zu verkaufen.

Ludwig Cieslik,

Fleischermeister in Rosdzin.

Die Milch von einem Dominium

ist bald, oder zum 15. Februar cr. abzugeben.

Gefällige Anfragen erbeten, unter A. B. 100. postlagernd **Neuberun O./S.**

Max Nothmann,

Kattowitz,

Eisenhandlung.

Magazin

für Haus- und Küchengeräthe

en-gros & en-detail.

Holtze-Straße Nr. 26

ist die II. Etage enthaltend eine Wohnung von 5 Zimmern, Küche und Nebengelaß bei Mitbenutzung der Waschküche und des Wäschebodens zu vermiethen und Anfang April 1888 zu beziehen. Näheres ist in der I. Etage zu erfahren.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 3 des Kattowitzer Kreisblattes. Freitag den 20. Januar 1888.

Kattowitz den 11. Januar 1888

Da eine vollständige und gleichmäßige Regelung des Feuerlöschwesens auf dem platten Lande nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 26. März 1887 [Kreisblatt No. 17 pro 1887] bisher nicht erzielt ist, theile ich unter Bezugnahme auf die Verhandlungen der letzten Amtsvorsteher-Konferenz Nachstehendes zur genauesten Beachtung mit:

I. Der § 1 der Verordnung führt die Gegenstände auf, welche auf jedem Gehöfte bezw. bei jedem Wohnhause oder gewerblichem Etablissement von dem Besitzer d. h. von dem **Eigenthümer** zu unterhalten sind, gleichviel ob er daselbst seinen eigenen Wohnsitz hat oder nicht.

§ 2 der Verordnung bezeichnet die Gegenstände, welche in jedem Kommunalbezirke — gleichviel ob **Gemeinde- oder Gutsbezirk** — vorhanden sein müssen, und gestattet nur bezüglich der Verpflichtung ad 1 a. a. O. d. h. **bezüglich der Verpflichtung zur Unterhaltung einer fahrbaren Schlauch- oder Rohrspritze** die Ausnahme, „daß für Spritzenverbände die Beschaffung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Spritze genügt."

§ 4 der Verordnung macht die Entbindung von den Verpflichtungen der Besitzer (§ 1) und der Kommunalbezirke [§ 2] von der Genehmigung oder Anordnung des Landraths abhängig.

Die Herren Amtsvorsteher werden hieraus entnehmen, daß es zunächst einer genauen Feststellung bedarf, ob die Gegenstände des § 1 bezw. des § 2 bei den einzelnen Besitzern bezw. den einzelnen Kommunalbezirken innerhalb ihres Amtsbereiches vorhanden sind; daß ferner in einem jeden Kommunalbezirke, also auch in jedem Gutsbezirke, neben den sub 2—6 bezeichneten Gegenständen des § 2 eine fahrbare Schlauch- und Rohrspritze vorhanden sein muß, **sofern der betreffende Bezirk nicht einem Spritzen-Verbande zuzuschlagen ist,** und daß andererseits die Zugehörigkeit zu einem Spritzenverbande die betreffenden Communalbezirke wohl von der Unterhaltung einer eigenen Spritze, nicht aber von der Unterhaltung der sub 2—6 im § 2 aufgeführten Gegenstände entbindet; daß endlich eventuelle Dispensationsgesuche — gehörig begründet — mir zur Entscheidung vorzulegen sind.

II. Des Weiteren habe ich darauf hinzuweisen, daß die Statuten für Spritzenverbände, bevor sie dem Kreisausschusse nach Maßgabe des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes von den Herren Amsvorstehern zur Bestätigung vorgelegt werden, nicht nur von den Vorstehern der zugehörigen Bezirke sondern auch von den **Vertretungen** der betheiligten politischen Gemeinden zu genehmigen sind.

Da die bisher eingegangenen Statutsentwürfe die wünschenswerthe Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Feststellung des Maaßstabes für die Kostenvertheilung sowie in anderen Punkten vielfach vermissen lassen, so mache ich, nachdem in der Amtsvorsteherkonferenz die Vertheilung nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern allseitg acceptirt, und auch im Uebrigen eine Einigung über die maßgebenden Gesichtspunkte erzielt ist, den nachstehenden Statutsentwurf zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß sich die zunächst folgende Ausarbeitung auf Spritzenverbände bezieht, in denen **freiwillige Feuerwehren nicht** vorhanden sind, während die späteren Ergänzungen die Fälle betreffen, in denen die Spritzenverbände sich der freiwilligen Feuerwehren zur Regelung der Löschhilfe bedienen wollen:

Statut

für den
aus den Gemeinden.....
und den Gutsbezirken.....

des Kreises Kattowitz
gebildeten Spritzenverband.

§ 1.

Die Gemeinde [n].....
und der [die] Gutsbezirk [e].....
bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband in Gemäßheit des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Sitze der Verwaltung in .....

§ 2.

Die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus den Vorstehern der betheiligten Communalbezirke mit der Maßgabe, daß für den Gemeindevorsteher der erste Schöffe und ebenso für den Gutsvorsteher der Stellvertreter desselben eintreten kann, oder
die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus dem Gemeidevorstande (Vorsteher und Schöffen) der Gemeinde.....
und dem [den] Vorsteher [n] des [der] Gutsbezirks [e] bezw. deren Vertretern.

§ 3.

Den Vorsitz führt der Gemeinde- [Guts-] Vorsteher von.....
Als stellvertretender Vorsitzender fungirt der Guts- [Gemeinde-] Vorsteher von.....
Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamte verwaltet.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt in..... zusammen, so oft sie von dem Vorsitzenden berufen wird. Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter dies verlangt. Die Vertretung beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem

Vorsitzenden die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung znr Ausführung und hat die laufende Correspondenz zu besorgen sowie unterschriftlich zu vollziehen.

§ 6.

Die betheiligten Gemeinde- nnd Gutsvorstände sowie alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dies Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand der Verwaltung des Verbandes nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die Festsetzung des Kreisausschusses.

§ 7.

Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß (§ 14), so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führt

der Vertreter aus der Gemeinde ..... Stimmen
" " " " " ..... "
der Vertreter aus dem Gutsbezirk ..... "
" " " " " ..... "

§ 8.

Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die § 2 und § 3 der Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 den Gemeinde- und Gutsbezirken auflegen.

Sie hat demnach zunächst die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze (n) nebst Zubehör und Spritzenschuppen zu besorgen.

Sie hat ferner die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der sonstigen Gegenstände zu überwachen, welche nach § 2 No. 2—6 in einem Jeden der betheiligten Bezirke vorhanden sein müßten, und eventuell dem Landrathe Anzeige zu erstatten, wenn ihren Anregungen keine Folge gegeben wird.

§ 9.

Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die vorbezeichnete Feuerlöschordnung den Gemeinde- und Gutsvorstehern auflegt (cfr. §§ 8—10 a. a. O.), sofern dieselben nicht den Letzteren der Natur der Sache nach verbleiben (cfr. §§ 12, 14, 24).

Ihr liegt demnach im Besonderen ob:

1., die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellverters und eventuell die Regelung seiner Besoldung (§ 8 der Verordnung sub a),
2., die Ernennung der Bedienungsmannschaften und ihrer Stellvertreter für die Spritze (n) an ihrem Standort sowie eventuell für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden- und Gutsbezirken (§ 8 sub b),
3., die Organisation der übrigen zur Löschhilfe verpflichteten Mannschaften (§ 8 sub c),
4., die Organisation der Gespanngestellung (§ 8 sub d),
5., die Vorbereitung der Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände (§ 8 sub e—f),
6., die Herbeiführung einer Kontrole der Löschmannschaften, Führung der Mannschaftsrollen pp.,
7., die Abhaltung von Spritzenproben sowie die Regelung aller sonstigen, nach der Feuerlöschordnung vom 26. März 1887 zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten.

§ 10.

Die Organisation der Mannschaften vollzieht sich im Spritzenverbande ..... (oder: in den zum Spritzenverbande gehörigen Bezirken .....) in der Weise, daß für jeden Bezirk Rotten gebildet werden, deren Stärke, deren Leitung und deren Wachtdienst die Vertretung des Verbandes zu ordnen hat, oder:

Von der Eintheilung der Löschmannschaften in Rotten wird für den Spritzenverband ..... (oder: in den zum Spritzenverband gehörigen Bezirken .....) abgesehen.

Beim Ausbruche eines Feuers haben hier die sämmtlichen vorhandenen Löschmannschaften, soweit sie nicht behindert sind (§ 8 c, § 12 der Feuerlöschordnung), zur Löschhilfe anzutreten.

§ 11.

Die Gespanngestellung für die Spritze (n) und den (die) zum Transport der Spritzenbedienungsmannschaften zur Verfügung zu stellenden Leiterwagen am Standorte der Spritze (n) sowie für die Wasserwagen in den sämmtlichen zum Spritzenverbande gehörigen Ortschaften findet Seitens der Gespann haltenden Ortseinwohner im Reihedienst statt.

Die Vertretung des Spritzenverbandes hat die näheren Bestimmungen über die hierfür maßgebende Reihenfolge der Besitzer der Pferde bezw. der Leiterwagen zu treffen, oder:

Die Gespanngestellnng für die Spritze [n] und den [die] zum Transport der Spritzenbedienungsmannschaften zur Verfügung zu stellenden Leiterwagen am Standorte der Spritze [n] sowie für die Wasserwagen in den sämmtlichen zum Spritzenverbande gehörigen Ortschaften wird von der Vertretung des Spritzenverbandes durch Vertrag mit bestimmten Besitzern von Gespannen bezw. von Leiterwagen geregelt, oder:

Was die Gespanngestellung anlangt so hat die Vertretung des Spritzenverbandes bestimmte ausreichende Lohnsätze festzustellen und zu veröffentlichen, welche für die Bespannung der Spritze [n] nebst dem [den] zum Transport der Spritzenbedienungsmannschaften zur Verfügung zustellenden Leiterwagen am Standorte der Spritze sowie für die Bespannung der Wasserwagen in sämmtlichen zum Verbande gehörigen Ortschaften gewährt werden.

§ 12.

Die Ausgaben für die Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der im § 2 No. 2—6 der Feuerlöschordnung bezeichneten Gegenstände sowie Ausgaben für die Bespannung der Wasserwagen fallen denjenigen betheiligten Bezirken zur Last, in denen sie erforderlich geworden sind.

§ 13.

Die Ausgaben für die Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung der gemeinschaftlichen Spritze [n] nebst Zubehör und Spritzenschuppen sowie Ausgaben für die Bespannung der Spritze [n] und des [der] zum Transporte der Spritzenbedienungsmannschaften zur Verfügung zu stellenden Leiterwagens und für die Gestellung der Leiterwagen selber sind gemeinschaftlich zu bestreitende Kosten des Spritzenverbandes.

Ebendahin gehören die sonstigen durch die Gründung des Verbandes bedingten gemeinsamen Ausgaben persönlicher wie sachlicher Art. Anm. 1.

§ 14.

Die gemeinsamen Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der directen Staatssteuern [excl. die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen] vertheilt.

Alle Antheile der Gemeinde- und Gutsbezirke von den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Beträge einzuziehen und der Verbandskasse zuzuführen hat. Anm. 2.

§ 15.

Die Antheile an den Verbandskosten [§ 13] sowie die besonderen Ausgaben der betheiligten Gemeinde- und Gutsbezirke [§ 12] werden ebenso aufgebracht wie die übrigen kommunalen Bedürfnisse.

Es ist daher in die Etats- der zugehörigen politischen Gemeinden eine entsprechende Summe einzustellen.

§ 16.

Bleibt ein Antheil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben bei dem Landrath zu beantragen.

§ 17.

Derjenige zum Verbande gehörige Bezirk, welcher die zu den besonderen Ausgaben des § 12 gehörige Gestellung der Wasserwagen während einer den Spritzenverband berührenden Feuersgefahr unterläßt, hat an die Verbandskasse diejenigen Kosten zu entrichten, welche ihm durch die ordnungsmäßige Gestellung erwachsen wären, oder:

hat an die Verbandskasse denjenigen Betrag zu entrichten, welcher von der Vertretung des Spritzenverbandes für alle einschlägigen Fälle festzusetzen ist.

§ 18.

Alle Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses und können, abgesehen davon, nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter des Spritzenverbandes darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausscheiden von an dem Verbande betheiligten Kommunalbezirken durch die Genehmigung des Kreisausschusses bedingt.

Die im Falle solchen Ausscheidens etwa erforderliche vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt durch zwei Vertrauensmänner, deren Einer von dem ausscheidenden Bezirke, der Andere von der Vertretung des Spritzenverbandes zu bestellen ist.

Läßt sich auf diesem Wege keine Einigung erzielen, so hat der Kreisausschuß die Auseinandersetzung endgültig herbeizuführen.

§ 19.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreisausschuß bestätigt wird.

III. Einer weitergehenden Regelung bedürfen die Fälle, in denen ein Spritzenverband die Organisation der Löschhilfe auf die Thätigkeit einer in seinem Bezirke bestehenden freiwilligen Feuerwehr basiren will.

Nach § 25 Abs. 3 der Feuerlöschordnung könen an Stelle der durch dieselbe berufenen Feuerlöschmannschaften freiwillige Feuerwehren treten, und bleiben sodann die in den §§. 7 ff. über die Verpflichtung zur Löschhülfe an sich und die Obliegenheiten der zur Löschhülfe verpflichteten Mannschaften gegebenen Bestimmungen „suspendirt."

Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß diese allgemeine Vorschrift nicht nur für den einzelnen Kommunalbezirk, sondern auch für den Spritzenverband verwerthbar ist; und es darf ferner angenommen werden, daß die zum Schlusse derselben ausgesprochene Bestimmung der Suspension der §§. 7 ff. der Verordnung nicht zwingender Art ist, daß die Paragraphen vielmehr durch Gemeindebeschluß bezw. durch Statut praeter legem in Kraft erhalten werden können.

Hiermit sind aber die wesentlichen Gesichtspunkte für die Fassung der Statuten der hier in Frage stehenden Spritzenverbände gegeben.

Wenn es schon nach den im Kreise obwaltenden Verhältnissen für den **einzelnen** Kommunalbezirk erwünscht sein muß, der freiwilligen Feuerwehr die Mitwirkung der nach § 7 der Feuerlöschordnung zur Hilfeleistung an sich verpflichteten Ortseinwohner, soweit dieselben dem Feuerwehrvereine nicht angehören, durch Gemeinde**beschluß** zu sichern, so ist eine dahin gehende **statutarische** Festsetzung auch für den **Spritzenverband** geboten. Und gleichermaßen ist die Erwägung nicht abzuweisen, daß sich ein verschiedene mehr oder minder getrennte Kommunalbezirke umfassender Spritzenverband nicht lediglich auf die Thätigkeit der in Einer dieser Ortschaften befindlichen freiwilligen Feuerwehr verlassen kann, sondern daneben noch in einem Jeden der zugehörigen Bezirke Mannschaften zu organisiren hat, welche schon zum Transport und zur Verwendung der nach § 2 No. 2—6 der Feuerlöschordnung für sämmtliche Kommunalbezirke erforderlichen Geräthschaften unentbehrlich sind.

Hiervon abgesehen, ergiebt sich für die Fassung der in Frage stehenden Statuten noch der weitere Gesichtspunkt, daß die freiwillige Feuerwehr sich als ein **Verein** darstellt, welcher seine Hülfe ohne bestehende Verpflichtung aus freien Stücken gewährt, **und daß — wie die Ein-**

Anm. 1. z. B. Besoldung des Spritzenmeisters, Einrichtung der Kassenverwaltung.

Anm. 2. bezw, an den von der Vertretung bestellten Kassenführer zu zahlen, welcher die Beträge einzuziehen und der Verbandskasse zuzuführen hat.

zelgemeinden, so auch der Spritzenverband die Regelung ihres Feuerlöschwesens auf die qu. Vereinsthätigkeit in einer den Ansprüchen der Aufsichtsbehörde genügenden Weise nur unter der Bedingung stützen kann, daß die freiwillige Feuerwehr sich durch ihr Statut oder durch besonderes Abkommen zur Gewährung der häuslichen wie der auswärtigen Löschhülfe verpflichtet.

Demnach sind für die Statuten derjenigen Spritzenverbände, welche mit der Hülfe einer in ihrem Bezirke bestehenden freiwilligen Feuerwehr zu rechnen gedenken, nachstehende Ergänzungen des oben mitgetheilten Entwurfes erforderlich:

§. 1a

Die Häusliche wie die auswärtige Löschhülfe wird für den Spritzenverband ..... in erster Linie von der freiwilligen Feuerwehr zu ..... auf Grund des Abkommens vom ..... (oder auf Grund des §..... ihres Vereinsstatuts) gewährt.

An der durch Tit. II § 7 der Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 begründeten allgemeinen Verpflichtung zur Löschhilfe wird hiedurch für den Bereich des Spritzenverbandes Nichts geändert

Zur Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr werden die derselben nicht angehörigen zur Löschhilfe verpflichteten Mannschaften nach Maßgabe des § 10 dieses Statuts berufen.

§ 2.

Die Vertretung des Spritzenverbandes besteht aus dem Vorsitzenden der freiwilligen Feuerwehr zu ..... bezw dessen Stellvertreter und aus den u. s. w. —

§ 7.

Der Vorsitzende der freiwilligen Feuerwehr bezw. dessen Stellvertreter hat in der Vertretung des Spritzenverbandes über eine Stimme zu verfügen.

Im Uebrigen regelt sich das Stimmverhältniß u. s. w. —

§ 9.

Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die vorbezeichnete Feuerlöschordnung den Gemeinde- und Gutsvorstehern auflegt [§§ 8—10 a. a. O.] sofern dieselben nicht den Letzteren der Natur der Sache nach verbleiben [§§ 12, 14, 24].

Ihr liegt demnach im Besonderen ob:

1., die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters — sofern dieselbe nicht dem Vorstande der freiwilligen Feuerwehr durch Beschluß der Vertretung vorbehalten bleibt — und eventuell die Regelung seiner Besoldung [§ 8 der Verordnnng snb a].

2., die Ernennung der Bedienungsmannschaften und ihrer Stellvertreter für die Spritze [n] an ihren Standort — mit der gleichen Maßgabe — sowie eventuell für die Wasserwagen in den einzelnen Verbandsgemeinden — und Gutsbezirken (§ 8 sub b) u. s. w. —

IV. Was endlich die Art, die Größe und die Anzahl der nach den §§ 1—3 der Feuerlöschordnung erforderlichen Geräthschaften anlangt, so wird hierdurch unter Bezugnahme auf den § 4 a. a. O. und auf Grund der Beschlüsse der letzten Amtsvorsteher-Konferenz Nachstehendes festgesetzt:

a. Als „taugliche" Feuereimer, wie sie nach § 1 der Feuerlöschordnung von den Besitzern unterhalten werden müssen, gelten lediglich Gefäße, welche, an sich geeignet, ausschließlich zu Löschzwecken in Bereitschaft gehalten werden und im Haushalte pp. keine anderweitige Verwendung finden.

b. An fahrbahren großen Wasserbehältern müssen in jedem Gemeinde- sowie in jedem Gutsbezirke **zwei** vorhanden sein.

Die Weiterbenutzung der zur Zeit vorhandenen Wasserbehälter ist gestattet.

Bei Neuanschaffungen oder Ergänzungen des vorhandenen Materials sind große mit Spundloch und oben mit einer durch einen Deckel verschließbaren Oeffnung versehene Tonnen oder Kasten sowie zum Transporte derselben Unterwagen mit Rädern von normaler Höhe zu beschaffen.

c. Für diejenigen Spritzen, welche Pechfackeln führen, kommt die Verpflichtung zur Unterhaltung von Laternen (§ 3 No. 7 der Feuerlöschordnung] in Wegfall. Im Uebrigen verbleibt es überall bei den durch die Feuerlösch-Ordnung hinsichtlich der Geräthschaften getroffenen Bestimmungen

V. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich hiernach ergebenst, in erster Linie festzustellen, ob die in § 1 und § 2 der Feuerlöschordnung bezeichneten bezw. die vorerwähnten Geräthschaften bei den Besitzern und bei den einzelnen Kommunalbezirken in ihrem Amtsbereiche vorhanden sind. etwaige Dispensationsgesuche unter gehöriger Begründung vorzulegen uud im Uebrigen anzuzeigen, ob und in welcher Weise etwa vorhandene Mängel Beseitigung finden werden;

soweit es sich ferner um die Begründung von Spritzenverbänden handelt, die nach der gegebenen Anleitung aufzustellenden Statuten — deren Abänderung in einzelnen Punkten natürlich gestattet bleibt — mit den Vertretern der sämmtlichen betheiligten Kommunalbezirke zu erörtern und nach ertheilter durch Unterschrift zu bewirkender Genehmigung unter Mittheilung der zustimmenden Beschlüsse der Vertretungen der politischen Gemeinden dem Kreisausschusse einzureichen, hierüber jedoch in dem **mir** in Folge dieser Verfügung zu erstattenden Berichte Mittheilung zu machen;

soweit es sich endlich um die Heranziehung von freiwilligen Feuerwehren handelt, den Abschluß eines Abkommes zwischen dem betreffenden Kommunalbezirke bezw. Spritzenverbande und der Feuerwehr bezüglich der Verpflichtung zur Uebernahme der häuslichen wie der auswärtigen Löschhülfe oder aber eine entsprechende Ergänzung des Vereinsstatuts herbeizuführen und mir das betreffende Abkommen bezw. Vereinsstatut zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Erledigung sehe ich binnen 4 Wochen mit dem ergebenen Bemerken entgegen, daß ich über die besonderen einzelne Amtsbezirke berührenden Verhältnisse noch spezielle Verfügungen erlassen werde.

Der Königl. Landrath Holtz.

Für die Redaktion: Der Landrath

Druck von L. Neumnan, Kattowitz.